Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/2/25 91/17/0143

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.02.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §52 Abs1;

Rechtssatz

Ist nur EIN Bescheid der belangten Behörde angefochten, gebühren die Kosten nur in Höhe des einfachen Pauschbetrages.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991170143.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at